

## Allgemeine Informationen:

Nach § 8 Abs. 7 des AbwAG NRW ist bei der Festsetzung der Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser von den Verhältnissen am 31. Dezember des Veranlagungsjahres auszugehen. Das bedeutet, dass die Abgabefreiheit für das entsprechende Veranlagungsjahr nur gewährt werden kann, wenn an diesem Stichtag die Voraussetzungen vorliegen.

Die Angabe der Einleitungsstellennummer und des Namens der Abwasserbehandlungsanlage / Kläranlage, zu der das Niederschlagswasser geleitet wird, ist zur Prüfung der Abgabefreiheit nach § 8 Abs. 2 AbwAG NRW und zur Verrechnung **nach § 8 Abs. 6 AbwAG NRW i.V.m. § 10 Abs. 4 AbwAG** erforderlich.

Ein Kanalisationsnetz im Misch- bzw. Trennverfahren ist definiert als die Gesamtheit der Kanäle und den mit diesen im funktionellem Zusammenhang stehenden Sonderbauwerken. Es endet im Mischverfahren bei der letzten Regenentlastung vor der Übergabe des Abwassers an die zentrale Abwasserbehandlung und im Trennverfahren mit der Einleitung in ein Gewässer oder in Kanalisationsnetze anderer Abwasserbeseitigungspflichtiger.

Werden neue Netze in Betrieb genommen oder ergeben sich Änderungen im Netz, ist das Formblatt „Neu-/Änderungserfassung eines Kanalisationsnetzes“ auszufüllen. Dieses Formblatt kann bei der Festsetzungsbehörde direkt angefordert oder über das Internet aufgerufen und ausgedruckt werden.

### Anforderungen nach § 8 Abs. 2 – 4 AbwAG NRW

Nach § 8 Abs. 2 AbwAG NRW bleibt die Einleitung von Niederschlagswasser auf Antrag abgabefrei, wenn die Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers und deren Betrieb den Voraussetzungen nach den §§ 57 Abs.1 Nr. 3 und 60 WHG und den nach Maßgabe des LWG NRW eingeführten Regeln der Technik (R.d.T.) sowie die Einleitung des mit Niederschlagswasser vermischten Abwassers hinsichtlich der in der Anlage zu § 3 AbwAG genannten Parameter den Mindestanforderungen nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. der AbwV entsprechen. Enthält die Erlaubnis bzw. die Erklärung nach § 6 Abs. 1 AbwAG für die Einleitung schärfere Anforderungen, müssen auch diese gem. § 8 Abs. 4 AbwAG NRW eingehalten werden.

Weiterhin muss eine Selbstüberwachung nach Maßgabe der §§ 2, 3, 5 Abs. 1 und 6 S. 2 der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV. NRW. S. 602) erfolgen.

Werden die Anforderungen nach § 57 Absatz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bei der Einleitung von Niederschlagswasser über eine öffentliche Kanalisation (§ 7 Absatz 1 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes) noch nicht erfüllt, gelten sie im Falle des § 8 Abs. 2 Nr. 1 AbwAG NRW gemäß § 8 Abs. 3 AbwAG NRW als erfüllt, wenn ein insoweit unbeanstandetes Abwasserbeseitigungskonzept des nach § 47 oder § 53 Absatz 3 LWG NRW Verpflichteten Maßnahmen enthält, die die Erfüllung der Anforderungen nach § 57 Absatz 1 Nummer 2 WHG sicherstellen sollen, und diese fristgerecht umgesetzt werden. Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 sind auch erforderliche Untersuchungsmaßnahmen. In den Fällen der Sätze 1 bis 3 des § 8 Abs. 3 AbwAG NRW reduziert sich der nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes festzusetzende Betrag um 75 Prozent.

Die "Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Mischverfahren" sind vom damaligen Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) durch Runderlass vom 03.01.1995 (Ministerialblatt Nr. 14 vom 10.02.1995, im Internet u.a. über die Seiten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, <http://www.la-nuv.nrw.de> und dort unter »Themen » Wasser » Umweltabgaben » Abwasserabgabe und dort „Rechtsvorschriften“ zu erreichen) als Regeln der Abwassertechnik (R.d.T.) eingeführt und bekanntgemacht worden.

Die "Anforderungen für die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren" sind vom damaligen Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV) durch Runderlass vom 26.05.2004 (Ministerialblatt für das Land NRW 2004, S. 583, im Internet u.a. über die Seiten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, siehe oben zu erreichen) als R.d.T. bekanntgemacht worden. Aufgrund dieses Runderlasses ergeben sich entsprechende Zuordnungs- und Beurteilungskriterien für Kanalisationsnetze im Trennverfahren. Diese machen es erforderlich, dass jedes einzelne Kanalisationsnetz im Trennverfahren gemäß Netzdefinition des v.g. Runderlasses zu erfassen und zu benennen sind (Formblatt „Neu-/Änderungserfassung eines Kanalisationsnetzes“). Sollte dies bisher nicht erfolgt sein, wird darum gebeten, dies bei der Antragsstellung nachzuholen. Bestehende Zusammenfassungen sind dabei entsprechend aufzuschlüsseln, die Neu Nummerierung der Kanalisationsnetze wird von der Festsetzungsbehörde in Abstimmung mit dem Abgabepflichtigen vorgenommen. Bei der Aufschlüsselung von bisher zusammengefassten Netzen, geben Sie bitte zur Information jeweils die alte Netznummer an, aus der die neuen Netze hervorgegangen sind.

Darüber hinaus sind als R.d.T. die "Anforderungen an den Betrieb und die Unterhaltung von Kanalisationsnetzen" durch Runderlass des damaligen MURL vom 03.01.1995 (Ministerialblatt Nr. 14 vom 10.02.1995 oder im Internet u.a. über die Seiten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, siehe oben zu erreichen) sowie die SÜwVO Abw eingeführt und bekanntgemacht worden.

§ 8 Abs. 2 Nr. 1 AbwAG NRW verlangt für eine Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe, dass die Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers und deren Betrieb den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG entsprechen. § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG setzt wiederum voraus, dass „Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.“ Eine Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe kann daher nur gewährt werden, wenn das betreffende Kanalnetz anlagentechnisch so ausgestattet ist und betrieben wird, dass auch die Einhaltung der Immissionsanforderungen des § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG an die Einleitungen aus dem Netz mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist.

Erfüllen Ihre Anlagen die Anforderungen des § 8 Abs. 2 AbwAG NRW, so können Sie einen Antrag auf Abgabefreiheit stellen, indem Sie dies in der Anlage „Vereinfachte Abgabeerklärung der Niederschlagspauschale für öffentliche Kanalisationsnetze“ in der dafür vorgesehenen Spalte deutlich machen. Zur Vereinfachung des Antragsverfahrens reicht es aus, wenn Sie die Einhaltung der Anforderungen gem. SÜwVO Abw, für in den Vorjahren schon befreite Kanalisationsnetze, in der entsprechenden Spalte bestätigen.

Abweichend hiervon sind jedoch bei einem erstmaligen Antrag auf Abgabefreiheit unter Berücksichtigung der obigen Runderlasse und Verordnungen folgende Nachweisunterlagen (**digital oder 2-fach in Papierform**) vorzulegen:

für Kanalisationsnetze im Mischverfahren

- ein Übersichtsplan und Fließschema mit Eintrag:
  - der Lage der Kläranlage
  - der Einzugsbereichsgrenzen der Kläranlage
  - der Bereich der betreffenden Kanalisationsnetznummer/n
  - der Lage der Hauptsammler
  - der Lage von Bauwerken der Regenwasserbehandlung und -rückhaltung
- die entsprechende Anlage „Neu-/Änderungserklärung“ für Mischkanalisation zum Antrag auf Abgabefreiheit nach § 8 Abs. 2 AbwAG NRW

für Kanalisationsnetze im Trennverfahren

- ein Übersichtsplan der Gemeinde mit Eintrag:
  - der Bereiche der Einleitungsstellen
  - ggf. der Lage der Kläranlage
  - ggf. der Lage von Bauwerken der Regenwasserbehandlung und -rückhaltung
  - ggf. Steckbrief der Einleitungsstelle aus dem NBK
- die entsprechende Anlage „Neu-/Änderungserklärung“ für Trennkanalisation zum Antrag auf Abgabefreiheit nach § 8 Abs. 2 AbwAG NRW

**Dies gilt auch für Kanalisationsnetze, bei denen sich Änderungen zu den vorhergehenden Veranlagungsjahren ergeben haben.** Bei Netzen im Mischverfahren können dies z.B. Neubau von Entlastungsbauwerken oder der Anschluss von größeren Flächen, Bürgermeisterkanälen bzw. anderen Kläranlagen sein.

Für die Kanalisationsnetze im Trennverfahren kann vereinfachend für Netze einer Kommune, die zur gleichen Kategorie gemäß Runderlass gehören und die auch sonst sinnvoll zusammenfassbar sind ein Antrag abgegeben werden. Es muss jedoch ersichtlich sein, auf welche Netze sich der Antrag bezieht. Die entsprechenden Anlagen zum Antrag auf Abgabefreiheit nach § 8 Abs. 2 AbwAG NRW „Neu-/ Änderungserklärung“ für Misch- bzw. Trennkanalisation können bei der Festsetzungsbehörde direkt angefordert oder über das Internet aufgerufen und ausgedruckt werden.

Weitere Nachweisunterlagen hierzu sind ggfs. auf Anfrage seitens der Festsetzungsbehörde vorzulegen.

Ich weise darauf hin, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 S. 1 AbwAG NRW seine Abgabeerklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AbwAG NRW).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Sachbearbeiterin / Ihren zuständigen Sachbearbeiter:

<https://www.lanuv.nrw.de/themen/wasser/umweltabgaben/abwag/ansprechpersonen-und-kontakt-abwasserabgabe>